OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607621/6/SB/CHE**

Datum: **Linz, 20. November 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Aid Basic, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 22.05.2025, GZ: VStV/925300972530/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22.05.2025, GZ: VStV/925300972530/2025, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 18.05.2025, 04:39 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand in Betrieb genommen. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,89 mg/l.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 1.600,00 | 14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023“ |

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde auf den mit Anzeige der Polizeiinspektion Linz - Landhaus vom 18.05.2025 vorgelegten Sachverhalt verwiesen. Dieser beruhe auf dienstlichen Wahrnehmungen von Organen der Straßenaufsicht, den Erhebungen im behördlichen Ermittlungsverfahren sowie auf der telefonischen Stellungnahme des Bf vom 21.05.2025. Die Untersuchung der Atemluft des Bf am 18.05.2025 auf Alkohol mit dem Messgerät der Marke Dräger Alcotest 7110 MK III A, Nr. AREE-0033 habe um 05:00 Uhr den Messwert 0,89 mg/l und um 05:01 Uhr den Messwert 0,91 mg/l ergeben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 24.06.2025, worin angeführt wurde, dass die Messung der Atemluft mit dem Gerät „DRÄGER ALCOTEST 7110 A“ durchgeführt worden und deshalb der Bescheid rechtswidrig sei, da es sich um kein zur Atemalkoholuntersuchung geeignetes Gerät gehandelt habe. Der Spruch enthalte keinen bzw einen falschen Tatzeitpunkt. Die im Spruch angeführte Messung von 0,89 mg/l sei um 05:00 Uhr gemessen worden und sohin habe die bB keine Kenntnis über den Alkoholgehalt um 04:39 Uhr gehabt.

I.3. Mit Schreiben vom 09.07.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 02.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.10.2025, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf und ein Vertreter der bB teilnahmen. Der Bf selbst ist nicht erschienen. In der Verhandlung stellte der Bf die Inbetriebnahme des gegenständlichen Fahrzeugs sowie den laufenden Motor zum Tatzeitpunkt außer Streit; es handle sich um bloße Rechtsfragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf nahm am 18.05.2025 um 04:39 Uhr das Fahrzeug der C__, Farbe weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in B-Straße, dadurch in Betrieb, dass er den Motor gestartet hat und sich zum gegenständlichen Tatzeitpunkt auf dem Fahrersitz mit laufendem Motor befand [Anzeige GZ: PAD/25/01031825/001/VStV, Behördenakt; Lichtbilder, Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der durchgeführte Test am geeichten Alkomaten der Marke „Dräger Alcotest 7110 MK III A, Nr. AREE-0033" ergab folgende zwei gültige Messungen: Die erste Messung um 05:00 Uhr ergab einen Messwert von 0,89 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft und die zweite Messung um 05:01 Uhr einen Messwert von 0,91 mg/l [Anzeige GZ: PAD/25/01031825/001/VStV, Behördenakt; Lichtbilder, Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Es ist von einem Einkommen von 800 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen auszugehen [Straferkenntnis, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Zum Tat- und Entscheidungszeitpunkt scheinen sieben verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, davon betreffend drei Vormerkungen Übertretungen der StVO und vier Vormerkungen betreffen das KFG [Behördenakt; Vorlageschreiben ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Verantwortung des Bf, wobei sich die jeweiligen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

Aufgrund der Anzeige steht unstrittig fest, dass der Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt in Betrieb nahm. Auch das Testergebnis des geeichten Alkomaten an sich ist unstrittig und durch den Messstreifen belegt [sh Anzeige]. Die Rechtfertigungen des Bf betreffen bloße Rechtsfragen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Doppelbestrafung und die übertretene Norm (sh dazu näher unten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

III.1.2. Der Verwaltungsgerichtshof gibt in stRsp an, dass zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges jedenfalls das Ingangsetzen des Motors gehört. Dies gilt auch dann, wenn das Ingangsetzen des Motors nur zu dem Zwecke erfolgen soll, dass die Heizung des PKW, die Scheibenwaschanlage oder die Heizung des Heckfensters eingeschaltet werden kann (vgl 25.05.2007, 2007/02/0060; 29.06.2011, 2011/02/0149).

Sohin fällt das Ingangsetzen des Motors zum „Ausschalten des ständig piepsenden Alarms" (sh Beschwerde) jedenfalls auch unter den Tatbestand der Inbetriebnahme des gegenständlichen Fahrzeuges.

III.1.3. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens

zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 2 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243).

Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (so VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076 uHa VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, mwN).

III.1.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Ausmaß der Alkoholisierung kein Tatbestandselement, das im Spruch des Straferkenntnisses aufscheinen muss (zB VwGH 16.12.2005, 2005/02/0236 mwN).

III.1.5. Da die bB einerseits in der Begründung des angefochtenen Bescheids näher darlegte, dass der durchgeführte Alkomattest einen Atemalkoholgehalt von 0,89 mg/l auswies und darüber hinaus hinsichtlich im Spruchpunkt (Übertretung des § 5 Abs 1 StVO) ausdrücklich die Strafnorm wie folgt richtig anführte "§ 99 Abs 1 lit a" StVO, wurde hinreichend klargestellt, für welches Ausmaß der Alkoholisierung der Bf bestraft wurde. Es liegt daher weder ein Spruchfehler noch ein relevanter Begründungsmangel des angefochtenen Bescheids in diesem Zusammenhang vor.

Bei der Inbetriebnahme des gegenständlichen Fahrzeuges am 18.05.2025 um 04:39 Uhr in , B-Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand handelte es sich um so ein konkret beschriebenes Tatgeschehen, dass der Bf zweifelsohne in die Lage versetzt wurde, im Verwaltungsstrafverfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Hinweise anzubieten, um diesen Tatvorwurf zu widerlegen und andererseits davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

III.1.6. Wenn der Bf unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 10.09.2004, 2001/02/0227, ausführt, es seien beide Ergebnisse im Tatvorwurf aufzunehmen, so ist auszuführen, dass sich dies nicht aus dieser zitierten Entscheidung ergibt. Wie in dieser Entscheidung gefordert liegen zwei gültige Messergebnisse vor (somit ein abgeschlossener Messvorgang), wobei der niedrigere der beiden Messwerte für die Feststellung der Alkoholisierung heranzuziehen ist. Unberücksichtigt hat dabei zu bleiben, ob sich der Bf dabei zum

Lenkzeitpunkt (noch) in der Anflutungsphase befunden hat; weiters wurde gegenständlich der Alkotest 20 min nach Inbetriebnahme durchgeführt, sodass auch ein allfälliger Abbauwert nicht abgezogen wurde. Das Messergebnis an sich wurde nicht angezweifelt bzw durch eine Blutabnahme widerlegt.

III.1.7. Im Hinblick auf den verwendeten Alkomaten ist festzuhalten, dass dieses der Alkomatverordnung, BGBl 789/1994 idF BGBl II 100/2018, entspricht (sh § 1).

III.1.8. Aufgrund der unwiderlegt gebliebenen Messwerte der Alkomatmessung hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht, da er das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen hat.

III.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Gelstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen vorsieht.

Die bB hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht mehr einzugehen war; die Strafbemessung war nicht zu beanstanden.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 320 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger